

ANSUCHEN UM FÖRDERUNG EINER SOLARTHERMISCHEN ANLAGE

Förderungswerber bzw. Förderungswerberin			
Name			
Adresse			
Telefon		E-Mail	
IBAN	AT _____		

Angaben zum Fördergegenstand			
Anlagenstandort (Adresse)			
Art des Anlagenstandorts (Wohnraum, Pflegeheim, Sporteinrichtung etc.)			
Bruttokollektorfläche			m ²
Investitionskosten			EUR
Art der Nutzung der Anlage	<input type="checkbox"/> Warmwasser	<input type="checkbox"/> Warmwasser & Heizung	
In den vergangenen 15 Jahren wurden Förderungen der Gemeinde für solarthermische Anlagen am o.a. Standort in Anspruch genommen.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	

Förderung des Landes Steiermark		
Eine Förderung der solarthermischen Anlage erfolgt ausschließlich nach nachweislich gewährter Förderung der Anlage durch das Land Steiermark gem. den jeweils aktuell gültigen Förderrichtlinien.		
Förderung der solarthermischen Anlage durch Land Steiermark erfolgt	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Vorzulegende Unterlagen (in Kopie)	beigelegt	
	ja	nein
Rechnung(en) und Zahlungsbeleg(e) für die Errichtung der solarthermischen Anlage	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Nachweis über die positive Erledigung baurechtlicher Verfahren die solarthermische Anlage betreffend	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Förderzusicherung des Landes Steiermark die solarthermische Anlage betreffend	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Fotos der installierten solarthermischen Anlage / Sonstige Beilagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ich bestätige die Richtigkeit der angeführten Angaben. Die Maßnahme entspricht den Förderungsvoraussetzungen der Förderungsrichtlinie. Die Förderungs- und Datenschutzbestimmungen der Förderungsrichtlinie habe ich gelesen und bin damit einverstanden.		
_____	_____	
Datum	Unterschrift des Förderungswerbers bzw. der Förderungswerberin	

Genehmigung der Förderung (vom Förderungsgeber auszufüllen)		
Fördersatz	Warmwasser: max. € 500 EUR 35 EUR / m ² Bruttokollektorfläche,	Warmwasser&Heizung: max. € 500 70 EUR / m ² Bruttokollektorfläche,
Ein einmaliger Investitionszuschuss in folgender Höhe wird gewährt:	EUR	
_____	_____	_____
Datum	Sachlich richtig	Die Bürgermeisterin

FÖRDERUNGSRICHTLINIE

1 Gegenstand und Höhe der Förderung

- 1.1 Gefördert wird die Neuerrichtung von solarthermischen Anlagen im Gebiet der Gemeinde Puch bei Weiz (Förderungsgeber). Die Förderung erfolgt in Form eines einmaligen Investitionszuschusses in Abhängigkeit der Nutzungsart:

Maßnahme	Förderung
Solarthermie zur Warmwasserbereitung	35 EUR / m ² Bruttokollektorfläche, max. 500 EUR
Solarthermie zur Raumbeheizung und Warmwasserbereitung	70 EUR / m ² Bruttokollektorfläche, max. 500 EUR

- 1.2 Solarthermische Anlagen zur Schwimmbadbeheizung sowie Erweiterungen bestehender Anlagen sind nicht Bestandteil dieser Förderung. Hybridkollektoren werden entsprechend den in dieser Förderungsrichtlinie gelisteten Förderungssätzen bis zur festgesetzten Förderobergrenze gefördert.

2 Förderungswerber bzw. Förderungswerberin

Antragsberechtigt sind die nachfolgenden natürlichen und/oder juristischen Personen:

- 2.1 Im Rahmen von Wohnnutzungen: Grund- und Gebäudeeigentümer:innen oder sonstige Verfügungsberechtigte (z.B. Mieter:innen mit Einverständniserklärung des Eigentümers bzw. der Eigentümerin, dingliche Nutzungsberechtigte, bevollmächtigte Hausverwaltungen sowie Bauträger im Sinne der Gewerbeordnung 1994 bzw. des Bauträgervertragsgesetzes). (Hauptwohnsitz)
- 2.2 Betreiber und Betreiberinnen der nachfolgend angeführten Sondernutzungseinheiten:
- Kindergärten
 - Pflegeheime
 - Schüler- und Studentenheime
 - Öffentlich und allgemein zugängliche Sportanlagen
 - Vereine
- 2.3 Kleinunternehmen (Unternehmen, die weniger als 10 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 2 Mio. EUR nicht überschreitet), sofern eine De-minimis Förderung möglich ist

3 Förderungsvoraussetzungen

- 3.1 Allgemeine Voraussetzungen
- 3.1.1 Der Anlagenstandort (Gebäude, Wohnung etc.) muss sich im Gemeindegebiet des Förderungsgebers und im Eigentum des Förderungswerbers bzw. der -werberin befinden bzw. muss dieser/diese über die entsprechende Verfügungsberechtigung zur Errichtung der solarthermischen Anlage verfügen.
- 3.1.2 Alle zivilrechtlichen Erfordernisse, wie z.B. Zustimmungserklärungen Dritter zur Errichtung und zum Betrieb der solarthermischen Anlage, müssen erfüllt sein.
- 3.1.3 Der Anlagenstandort muss eine entsprechende rechtskräftige Bau- und Benützungsbewilligung bzw. Widmung aufweisen. Alternativ muss es sich beim Anlagenstandort um einen rechtmäßigen Bestand handeln.
- 3.1.4 Das Erfordernis eines baurechtlichen Verfahrens vor Montagebeginn mit der Baubehörde (Bauamt) des Fördergebers zu klären. Um eine allenfalls erforderliche Baubewilligung bzw. -meldung der solarthermischen Anlage ist plan- und beschreibungsbelegt anzuschauen.
- 3.1.5 Innerhalb der vergangenen 15 Kalenderjahre seit Antragstellung dürfen für den Anlagenstandort keine Förderungen des Förderungsgebers für solarthermische Anlagen am Anlagenstandort dieser in Anspruch genommen worden sein.
- 3.2 Anlagenspezifische Voraussetzungen

Für die zur Förderung eingereichte solarthermische Anlage muss bereits eine Förderzusicherung des Landes Steiermark vorliegen.

4 Abwicklung der Förderung und vorzulegende Unterlagen

- 4.1 Das Ansuchen um Förderung kann nach Förderungszusicherung durch das Land Steiermark die gegenständliche solarthermischen Anlage betreffend und auf den Förderungswerber bzw. die Förderungswerberin lautend - jedoch längstens 6 Monate nach Ausstellung dieser - erfolgen.
- 4.2 Das Ansuchen um Förderung ist in schriftlicher Form (E-Mail, Postsendung oder persönliche Übergabe) beim Förderungsgeber einzubringen und hat die folgenden Beilagen zu umfassen:
 - Vollständig ausgefülltes und vom Förderungswerber bzw. der -werberin und des befugten Professionisten unterfertigtes Ansuchen um Förderung
 - Förderungszusicherung des Landes Steiermark die solarthermische Anlage betreffend
 - Rechnung(en) und Zahlungsbeleg(e) mit überprüfbarer detaillierter technischer und kostenmäßiger Leistungsbeschreibung
 - Nachweis über die positive Erledigung baurechtlicher Verfahren
 - Fotos der gesamten Anlage, die auch den Anlagenstandort zeigen
- 4.3 Sofern zur Beurteilung des Ansuchens weitere Unterlagen notwendig sind, sind diese nach Aufforderung durch den Förderungsgeber innerhalb einer Frist von 3 Monaten vorzulegen.
- 4.4 Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach positiver Prüfung des Förderungsansuchens und nach Maßgabe der verfügbaren Budgetmittel auf das vom Förderungswerber bzw. der -werberin angeführte Bankkonto.

5 Kenntnisnahme und sonstige Pflichten

Der Förderungswerber bzw. die -werberin nimmt zur Kenntnis, dass

- 5.1 mit der Einreichung dieses Ansuchens beim Förderungsgeber sämtliche Bedingungen der gegenständlichen Förderrichtlinie vollinhaltlich akzeptiert werden.
- 5.2 kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Förderung gegeben ist.
- 5.3 die Auszahlung der Förderung nach Maßgabe der verfügbaren Budgetmittel erfolgt.
- 5.4 er bzw. sie für die Vollständigkeit sowie die Richtigkeit der Angaben haftet und falsche Angaben rechtliche Folgen nach sich ziehen können.
- 5.5 bei Nichterfüllung der Förderungsvoraussetzungen, unvollständiger oder unrichtiger Angaben keine Auszahlung von Fördermitteln erfolgt.
- 5.6 bei Abgabenrückständen zum Zeitpunkt des Förderungsansuchens eine etwaige Förderung mit den offenen Forderungen gegenverrechnet wird.
- 5.7 ein Ansuchen um Förderung keine baurechtlichen Verfahren im Zusammenhang mit der Errichtung der solarthermischen Anlage ersetzt.

Der Förderungswerber bzw. die -werberin verpflichtet sich,

- 5.8 den Fördergegenstand ordnungs- und bestimmungsgemäß zu betreiben.
- 5.9 dem Förderungsgeber oder einer von diesem beauftragten Person nach Voranmeldung jederzeit Zugang zur Kontrolle des Fördergegenstands zu gewähren.
- 5.10 die im Zuge des Förderungsansuchens vorgelegten Nachweise im Original für die Dauer von zumindest 7 Kalenderjahren ab dem Zeitpunkt der Durchführung der geförderten Maßnahme aufzubewahren.
- 5.11 die bereits ausgezahlte Förderung nach Aufforderung zurückzuzahlen, wenn der Fördergegenstand nicht für zumindest 10 Jahre ab Datum der Auszahlung der Förderung besteht oder dieser nicht angemessen in Funktion gehalten wird.
- 5.12 bei Nichterfüllung der Förderungsvoraussetzungen, unvollständiger oder unrichtiger Angaben bereits ausgezahlte Fördermittel nach Aufforderung umgehend zurückzuerstatten.

6 Datenschutzrechtliche Bestimmungen

- 6.1 Der Förderungsgeber ist auf Basis des Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO dazu berechtigt, sämtliche im Förderungsansuchen und den Beilagen enthaltenen personenbezogenen Angaben, die den Förderungswerber bzw. die -werberin betreffen (z.B. allgemeine Personendaten, Bankdaten, Förderungsgegenstand), zur Durchführung des Förderverfahrens automationsunterstützt zu

verarbeiten. Alle Datenverarbeitungstätigkeiten werden ausschließlich innerhalb der EU bzw. des EWR durchgeführt.

- 6.2 Ausgewählte personenbezogene Angaben (z.B. Name, Adresse und Informationen zum Fördergegenstand) können darüber hinaus für anonymisierte Statistiken und Berichte herangezogen werden.
- 6.3 Die Speicherung der unter 6.1 angeführten personenbezogenen Angaben erfolgt auf Basis gesetzlicher Rahmenbedingungen (z.B. Steuerrecht) sowie kommunaler Vorgaben (z.B. Prüfung einer Förderungsanspruchsberechtigung). Nach Ablauf der hierfür notwendigen Fristen werden die personenbezogenen Informationen entfernt oder die entsprechenden Datensätze gelöscht.
- 6.4 Der Förderungsgeber trifft technische und organisatorische Vorkehrungen, um personenbezogene Daten gegen Verlust, Manipulation oder unberechtigten Zugriff zu schützen.
- 6.5 Auf Basis gesetzlicher Bestimmungen werden die unter 6.1 angeführten personenbezogenen Angaben im Bedarfsfall für Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung an die entsprechenden Stellen (z.B. Behörden, zuständige Ministerien, Gerichte und Organe der EU) übermittelt. Diese unterliegen auch den datenschutzrechtlichen Vorschriften der DSGVO. Soweit durch die Abwicklung des Förderungsansuchens bedingt, können auch sonstige Dritte (z.B. Geldinstitute) Daten erhalten. Eine darüberhinausgehende Weitergabe persönlicher Daten erfolgt nur im Falle einer ausdrücklichen Erlaubnis des Förderungswerbers bzw. der -werberin.
- 6.6 Im Zusammenhang mit der Erhebung personenbezogener Daten gewährt die DSGVO dem Förderungswerber bzw. der -werberin das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit.
- 6.7 Darüber hinaus haben Sie jederzeit das Recht, hinsichtlich der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Beschwerde bei der Datenschutzbehörde einzubringen:
Österreichische Datenschutzbehörde
Wickenburggasse 8
1080 Wien
Telefon: +43 1 521 52-25 69
E-Mail: dsb@dsb.gv.at
- 6.8 Ein Widerruf der Zustimmungserklärung zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Förderungsabwicklung bewirkt rückwirkend das Erlöschen des Förderungsanspruches und die Rückforderung bereits gewährter Förderungen.
- 6.9 Datenschutzbeauftragter der Gemeinde Puch bei Weiz:
DI (FH) Harald Kerschenbauer
8182 Puch 100
gde@puch-weiz.gv.at

7 Inkrafttreten und Dauer der Förderung

Die Förderung tritt mit 01.01.2024 in Kraft und gilt bis auf Widerruf.